Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 17.06.2021

Amt: 61 Stadtplanungsamt
Verantwortlich: Antje Schlüter, Leiterin Amt 61
Vorlagennummer: 2021/61/018

TOP 1

Aufhebung von 19 rechtswirksamen Bebauungsplänen (ehemalige Baulinienpläne und Bauvorschriften gem. Anlage) A) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange B) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Aufhebung von ortspolizeilichen Vorschriften „Immenstädterstraße" auf der Strecke zwischen Hirschstraße und Haslacher Straße vom 13.12.1896
Aufhebung vom Baulinienplan „Für den südlichen Teil der Promenade vom Realschulgebäude bis zum ehemaligen Fischerthor" vom 07.05.1878
Aufhebung vom Baulinienplan für den „Freudenberg" für das Terrain zwischen dem Ende des Freudenthals und der Burghalde vom 23.04.1880
Aufhebung vom Baulinienplan „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus Nr. 63 auf dem Feilberg" vom 06.08.1870
Aufhebung vom Baulinienplan „Am Kirchberg in Kempten" vom 15.02.1878
Aufhebung vom Baulinienplan „Für den Grundbesitz des Herrn Privatier Bachschmid Dahier" auf dem Terrain zwischen der Frühlingsstraße und dem Feilberg vom 21.03.1888
Aufhebung vom Baulinienplan „Für die Lenzfriederstraße" vom 22.03.1894
Aufhebung vom Baulinienplan „Für an der Fischersteig und einem Theil der Klostersteig" vom 13.10.1894
Aufhebung vom Baulinienplan „Für die sogenannte Brandstatt Dahier" vom 15.04.1897
Aufhebung vom Baulinienprojekt „Striegelstraße – südliche Verlängerung" vom 21.03.1900
Aufhebung vom Baulinienprojekt „Für die nordöstliche Seite der Fischerstrasse" vom 29.03.1901
Aufhebung von Baulinienprojekt „Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie" vom 28.12.1900
Aufhebung vom Baulinienplan „Für das Gebiet zwischen Bahnhof-Kottenerstrasse- Aich" vom 13.06.1905
Aufhebung vom Baulinienplan „Für das Bleicherösch-Gebiet" vom 13.12.1912
Aufhebung vom Baulinienplan „Für das Gebiet zwischen Augartenweg, Ostbahnhofstraße, Lindenbergstraße und Brotkorbweg" vom 13.05.1927
Aufhebung vom Baulinienplan „Am Alten Holzplatz" vom 10.12.1957
Aufhebung vom Baulinienplan „Reichelsberg – Teil I" vom 28.07.1960

Aufhebung vom Baulinienplan „Margarethen-, Reichlin-, Haggenmüller- und Bodmannstraße" vom 07.05.1958
Aufhebung vom Baulinienplan „Lenzfried" entlang der Distriktsstraße Lenzfried-Kempten vom 15.04.1899

Rückblick
Die oben genannten 19 Baulinienpläne und Vorschriften sollen aufgehoben werden. Es handelt sich um eindeutig veraltete Pläne ohne großen oder heute noch wichtigen Regelungsinhalt. Um den Aufwand für die städtischen Gremien gering zu halten, werden diese jeder für sich das übliche Verfahren durchlaufen, aber gesammelt in den Sitzungen als „Sammelaufhebung I" vorgetragen. Die Titel der Pläne wurden in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 die Einleitung der 19 Aufhebungsverfahren beschlossen. Im Zeitraum vom 19.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020 wurde der Vorentwurf der Aufhebungssatzung der 19 Bebauungspläne ausgelegt und die Behörden beteiligt. Die Beteiligung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf 6 Wochen verlängert. Das Ergebnis wird im Folgenden vorgestellt.

Die Fraktion „Die Grünen" haben im Februar 2021 beantragt einen neuen Bebauungsplan unterhalb der Burghalde aufzustellen, bevor der Baulinienplan „Am Alten Holzplatz", aufgehoben wird. Dem Antrag wird Folge geleistet. Das Stadtplanungsamt ist mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Holzplatzquartier" in diesem Bereich von den städtischen Gremien im Mai 2021 beauftragt worden. Die Aufhebung des Baulinienplans „Am Alten Holzplatz" zu verschieben ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Bei Erforderlichkeit können die städtebaulichen Ziele über eine Veränderungssperre gesichert werden.

Flächennutzungsplan
Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich der Aufhebungssatzungen nicht geändert.

Weiteres Vorgehen
Mit dem Entwurf der Aufhebung der 19 Bebauungspläne wird vom 05.07.2021 bis zum 16.08.2021 die förmliche Beteiligung durchgeführt. Die Abwägung findet im Anschluss statt, sodass im Winter 2021/2022 der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

A) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.10.2020 bis 30.11.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31/20 der Stadt Kempten (Allgäu) am Freitag, den 09.10.2020.

Es liegt eine abwägungsrelevante Stellungnahme vor.

Schreiben 1 vom 01.12.2020; Anwohner südlich der Burghalde zum Aufhebungsverfahren Baulinienplan „Am Alten Holzplatz"

Die Einwände werden im Wortlaut der Stellungnahme wiedergegeben. Folgende Einwände (kursiv dargestellt) werden vorgebracht:

Städtebauliches Entwicklungspotenzial
„Die Aufhebungssatzung wird damit begründet, dass das Planungsziel erfüllt und die gewünschte Hofbebauung realisiert sei. Tatsächlich sind vornehmlich Garagenbauten (Fertigteilgaragen, 70er Jahre) im Bereich des Süd-Westlichen Straßenverlaufs Am Alten Holzplatz und der Schwedenstraße verwirklicht worden. Damit besteht weiteres bauliches Entwicklungspotenzial."

BERICHT:

Die Aufhebung des Baulinienplans führt nicht dazu, dass das in der Stellungnahme beschriebene bauliche Entwicklungspotenzial nicht mehr umgesetzt werden kann. Nach Aufhebung des Plans entsteht ein Gebiet, welches nach § 34 BauGB beurteilt wird. Damit ist es auch in Zukunft möglich, die Garagen durch Wohngebäude zu ersetzen. Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze sind jedoch weiterhin nachzuweisen. Dies könnte beispielsweise durch eine Tiefgarage erfolgen.

Baurechtlicher Rahmen im Sanierungsgebiet
„Wenn der Bebauungsplan „Am Alten Holzplatz" aufgehoben wird, gilt anschließend § 34 BauGB. So entsteht Baurecht, welches die Realisierung der 2015 verabschiedeten Zielen für das Quartier in der Umsetzung nicht unterstützen kann. Wesentlich höhere Baumassen sind realisierbar und es kann kein gestalterischer Einfluss auf die Gebäude genommen werden. Die Aufhebung steht der Einhaltung der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien, ISEK, Sanierungssatzung „Erweiterte Doppelstadt") entgegen."

BERICHT:

Höhere Baumassen sind auch im einem Gebiet, dass nach § 34 BauGB beurteilt wird nur bedingt möglich. Da das Einfügen sich grundsätzlich an der Umgebungsbebauung orientiert. Eine Einflussnahme auf die Gestaltung der Gebäude ist sowohl mit dem Baulinienplan „Am Alten Holzplatz" als auch bei einer Beurteilung nach § 34 BauGB kaum möglich. Im Rahmen der beabsichtigten Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Holzplatzquartier" können Regelungen zur Gestaltung von Gebäuden und auch von Freiflächen aufgenommen werden.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Kempten vom 06.02.2014 wird bei allen neuen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Der Baulinienplan „Am Alten Holzplatz" und somit auch die dazugehörige Aufhebungssatzung liegt innerhalb des Fokusgebietes I - der erweiterten Doppelstadt.

Die allgemeinen Zielstellungen sind
- Wahrung der städtebaulichen Struktur
- Weitere Inwertsetzung der zentralen Stadträume und
- Erhalt der noch vorhandenen wertvollen Bausubstanz.

Im ISEK wird das Holzplatzareal als mittelfristige Maßnahme benannt. Die Gebäude sind stark sanierungsbedürftig und die Freiflächen müssten aufgewertet werden. Die Parkierung wird in mehreren Bereichen durch längere Garagenreihen gelöst, was allerding zu Lasten der öffentlichen Räume und privaten Freibereiche geschieht. Eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs wäre wünschenswert.
Ein Widerspruch zu den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (StBauFR) ist für die Stadt Kempten nicht erkennbar. Die städtebauliche Erneuerung dient dazu, Stadt- und Ortsteile in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt zu erhalten, zu erneuern und weiterzuentwickeln. Sie wird von den Gemeinden selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Im Endbericht der Vorbereitenden Untersuchung Sanierungsgebiet „Erweiterte Doppelstadt" wird das Holzplatzquartier als einfache Bebauung, welche Sanierungsrückstände aufweist beschrieben. Es wird Verbesserungsbedarf gesehen (z.B. aufwertungsbedürftige Straßen und Hofbereiche) sowie Empfehlungen ausgesprochen.

Die Aufhebung des Baulinienplans „Am Alten Holzplatz" steht weder den Zielen vom ISEK, der Sanierungssatzung „Erweiterte Doppelstadt" noch den Städtebauförderungsrichtlinien entgegen. Die Ziele haben für das Quartier weiterhin bestand. Der Baulinienplan „Am Alten Holzplatz" kann jedoch die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen nicht voranbringen. Vielmehr sollte auch hier der neu entstehende Bebauungsplan „Holzplatzquartier" als Chance gesehen werden.

<u>Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung in Innenstadtlagen</u>
„In der Aufhebungssatzung wird formuliert: „Durch die Aufhebung des Baulinienplans wird aktuelles Baurecht geschaffen und somit der Weg für moderne energiesparende und klimaschonende Bauformen gelegt." Gemäß ISEK sollen im Sanierungsgebiet insbesondere Baumaßnahmen und bauliche Entwicklungen gefördert werden, die der Realisierung der politisch verabschiedeten Sanierungsziele im Gebiet dienen. Nicht wünschenswerten, zumeist irreversiblen baulichen Entwicklungen, die den auch politisch gewünschten Sanierungszielen für das Quartier entgegenstehen, wird aber durch den gewählten Planungsansatz der Verwaltung gerade Vorschub geleistet. Die jüngst in der Dornstraße erfolgte Genehmigung der Entnahme einer 100-jährigen, stadtbildprägenden aber planungsrechtlich ungeschützten Kastanie und Errichtung einer Containerwohnanlage im ENEV bzw. GEG Mindeststandard zeigt deutlich, den durch Inkrafttreten des § 34 BauGB defacto möglichen bauordnungsrechtlichen Spielraum für die Stadt zur Umsetzung von Sanierungs- und Klimaschutzzielen im Gebiet auf."

BERICHT:

Im Baulinienplan „Am Alten Holzplatz" sind keine Festsetzungen zur Sanierung bzw. Klimaschutz enthalten, auch grünordnerische Festsetzungen gibt es keine. Der Baulinienplan eignet sich somit nicht zur Steuerung des Klimaschutzes bzw. Klimawandelfolgenanpassung, noch der Erhaltung von Bäumen. Zur Unterstützung dieser Ziele wird die Stadtverwaltung die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Holzplatzquartier" im Gebiet umsetzen.

<u>Stadtgeschichte – Industriegeschichte</u>

„Der bauliche Charakter der errichteten Gebäude mit Versorgergärten und Grünanlagen in Privatgärten in Anlehnung an den Gartenstadt-Gedanken der 20er Jahre ist hochaktuell, im konkreten Fall noch immer ablesbar und in der vorliegenden Struktur so nirgends mehr im Stadtgebiet erhalten. Diesen Aspekt bitte vor Aufhebung unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse des BBSR, Gartenstadt 21 – ein neues Leitbild für die Stadtentwicklung in verdichteten Ballungsräumen abzuwägen."

BERICHT:

Die Aufhebung des Bebauungsplans führt nicht zu einer Strukturänderung der Höfe. Inwieweit die Gärten bebaut werden können oder nicht lässt sich am besten mit Hilfe eines neuen Bebauungsplans steuern.

Zusammenfassung
„Aus vorgenannten Gründen wird die Aussetzung der Aufhebung des Baulinienplans und die Prüfung der Erstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für das gesamte Gebiet unterhalb der Burghalde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gebietsstruktur und der Ziele der Sanierungssatzung sowie eine Berücksichtigung der für innerstädtische Quartiere relevanten Aspekte der Klimawandelfolgenanpassung vor Aufhebung des B-Plans und eine Untersuchung der Relevanz von Kaltluftschneisen, Grünflächen und notwendigen baulichen Freihaltezonen im Gebiet vorgebracht."

BERICHT:

Wie bereits ausgeführt wird der Baulinienplan den aktuellen Zielen der Stadtentwicklung nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund kann aus fachlicher Sicht die Aufhebung des Planes weiter betrieben werden. Die hier nochmals angesprochenen Themen wie Klimafolgeanpassung und Sicherung von Grünflächen werden im Rahmen der angestrebten Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Holzplatzquartier" untersucht. Teilaspekte der Themen werden auch im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes betrachtet. Eine Stadtklimaanalyse wurde beauftragt. Entsprechend dieser Analyse kann der Bereich am Alten Holzplatz als Klimatop „Moderate Überwärmung" bezeichnet werden und der Bereich Burghalde als Klimatop „Misch- und Übergangsklimate". In dem Quartier westlich der Iller wird der Bereich einer Luftleitbahn festgestellt. Die vorgebrachten Gründe werden im neuen Verfahren behandelt werden.

Beschluss zum gesamten Schreiben 1:

Den Einwänden wird teilweise entsprochen. Für das Gebiet wird zeitnah der neue Bebauungsplan „Holzplatzquartier" aufgestellt. Das Aufhebungsverfahren des Baulinienplans „Am Alten Holzplatz" wird weitergeführt.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der anderen 18 Baulinienpläne sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 15.10.2020 im Zeitraum zwischen dem 19.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020.

Insgesamt wurden 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Die nicht-abwägungsrelevanten Hinweise im Folgenden dienen lediglich zur Kenntnisnahme; einzelne Gutachten oder Beschlüsse sind hierzu nicht erforderlich.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) äußert sich in jeweils eigener Stellungnahme vom 20.11.2020 zu folgenden Aufhebungen:

- „Für die sogenannte Brandstatt Dahier"
- „Immenstädterstraße"
- „Für an der Fischersteig und einem Theil der Klostersteig"
- „Am Kirchberg in Kempten"
- „Für das Gebiet zwischen Augartenweg, Ostbahnhofstraße, Lindenbergstraße und Brotkorbweg"
- „Für den südlichen Teil der Promenade vom Realschulgebäude bis zum ehemaligen Fischerthor"
- „Für den Grundbesitz des Herrn Privatier Bachschmid Dahier auf dem Terrain zwischen Frühlingsstraße und dem Feilberg"
- „Für die nordöstliche Seite der Fischerstraße"
- „Für das Gebiet zwischen Füssener Straße und Ulmer Bahnlinie"
- „Lenzfried"
- „Freudenberg"
- „Für das Bleicherösch-Gebiet"

In der Stellungnahme wird darauf eingegangen, ob sich im Plangebiet und Umgebung Baudenkmäler befinden und ob ein denkmalgeschützter Ensemblebereich vorliegt. Bei konkreten Bauvorhaben möchte das BLfD angehört werden. Entsprechende Bauvorhaben bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Je nach Bebauungsplan werden noch die im Plangebiet betroffenen Bodendenkmäler aufgelistet.
Bodendenkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Es ist erforderlich das Bodendenkmal nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die bestimmten Schutzbestimmungen hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen. Der unter Pkt. 4.3 in der Aufhebungssatzung aufgenommene Hinweise auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach Art. 8 BayDSchG berücksichtigt die Belange der Bodendenkmalpflege nicht im ausreichenden Maß. Stattdessen ist folgender Text aufzunehmen:
„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist."
Folgende Hinweise werden noch aufgeführt: Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang

annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für die einzelnen Bauwerber zu reduzieren. Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren.

Die Hinweise wurden entsprechend in den Textteil der Aufhebungssatzungen aufgenommen. Eine nachrichtliche Übernahme der Lage des Bodendenkmals in die Planzeichnung ist bei Aufhebungen von Bebauungsplänen nicht sinnvoll. Die Planzeichnung umfasst nur die Umgrenzung des aufzuhebenden Plans. Weitere Inhalte werden nicht dargestellt. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens gilt § 34 BauGB, sofern kein neuerer Bebauungsplan rechtskräftig ist. In der Begründung der Aufhebungssatzungen, im Umweltbericht und bei den Hinweisen wird auf die Denkmäler eingegangen.

Das *Wasserwirtschaftsamt Kempten* weist in seiner Stellungnahme vom 30.11.2021 daraufhin, dass nur zwei der aufzuhebenden Bebauungspläne Oberflächengewässer (Engelhaldepark und Eich) enthalten. Durch die Aufhebung sind keine Oberflächengewässer negativ betroffen. Die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und der Bodenschutz werden durch die Aufhebungen nicht negativ berührt. Bei der Erstellung neuer Bebauungspläne in diesen Geltungsbereichen sind alle wasserwirtschaftlichen Belange incl. Bodenschutz und eventuelle Altlasten wieder einzeln zu behandeln. Ferner sollten die von der Stadt erstellte Sturzflutkarte und Berechnungen dazu beachtet werden.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz weist in seiner Stellungnahme vom 16.11.2020 daraufhin, dass die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes auch außerhalb von Bebauungsplänen einzuhalten sind.

Die *Untere Bauaufsichtsbehörde* hat keine Einwände, weist aber in ihren Stellungnahmen daraufhin, dass die Bayerische Bauordnung, insbesondere die Abstandsflächen und die Stellplatzsatzung einzuhalten sind.

Die *Inklusionsbeauftragte der Stadt Kempten* weist in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2020 daraufhin, dass Planungen barrierefrei zu gestalten sind. Auch bei Aufhebung von Bebauungsplänen gilt es dies bestmöglich zu berücksichtigen. Die Prinzipien der Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit für sämtliche Personengruppen ist bei etwaigen weiteren Planungen und Entscheidungen zu beachten.
Da bei der Aufhebung eines Plans keine Barrierefreiheit aktiv vorangetrieben werden kann, werden die Hinweise in eventuell neue Bebauungsplanungen einfließen.

Es liegen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor.

3. Auslegung umweltrelevanter Stellungnahmen

Nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen mit Umweltbezug liegen zwischenzeitlich im

Stadtplanungsamt vor:

- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 01.12.2020
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 30.11.2020
- 12 Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.11.2020

Die Verwaltung empfiehlt, folgende umweltbezogene Stellungnahmen als wesentlich einzustufen und im Rahmen der öffentlichen Auslegung auszulegen:

- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 01.12.2020
- 12 Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.11.2020

Klimafolgenabschätzung:

Die Aufhebung von Baulinienplänen führt nicht direkt zu einer Änderung der Klimafolgen. Die Pläne enthalten größtenteils nur Baulinien oder Baufenster. Die Bebauung ist größtenteils schon vorhanden. Die Aufhebung der Baulinienpläne führt nicht zu einer faktischen Änderung der vorhanden baulichen Struktur in den Plangebieten. Durch die Aufhebung des Baulinienplans wird jedoch aktuelles Baurecht geschaffen und somit der Weg für moderne energiesparende und klimaschonende Bauformen gelegt. Dies ist aber von der Umsetzung der Eigentümer abhängig.

B) Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Entwurf der Bebauungspläne
- Aufhebungssatzung der ortspolizeilichen Vorschriften „Immenstädterstraße" auf der Strecke zwischen Hirschstraße und Haslacher Straße
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für den südlichen Teil der Promenade vom Realschulgebäude bis zum ehemaligen Fischerthor"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes für den „Freudenberg" für das Terrain zwischen dem Ende des Freudenthals und der Burghalde
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für den Wiederaufbau der Litzenfabrik Haus Nr. 63 auf dem Feilberg"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Am Kirchberg in Kempten"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für den Grundbesitz des Herrn Privatier Bachschmid Dahier" auf dem Terrain zwischen der Frühlingsstraße und dem Feilberg
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für die Lenzfriederstraße"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für an der Fischersteig und einem Theil der Klostersteig"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für die sogenannte Brandstatt Dahier"
- Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes „Striegelstraße – südliche Verlängerung"
- Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes „Für die nordöstliche Seite der Fischerstrasse"
- Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes „Für das Gebiet zwischen Füssener Straße

und Ulmer Bahnlinie"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für das Gebiet zwischen Bahnhof-Kottenerstrasse- Aich"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für das Bleicherösch-Gebiet"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Für das Gebiet zwischen Augartenweg, Ostbahnhofstraße, Lindenbergstraße und Brotkorbweg"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Am Alten Holzplatz"
- Aufhebungssatzung Baulinienplanes „Reichelsberg – Teil I"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Margarethen-, Reichlin-, Haggenmüller- und Bodmannstraße"
- Aufhebungssatzung des Baulinienplanes „Lenzfried" entlang der Distriktsstraße Lenzfried-Kempten

vom 15.06.2021 wird gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß Plan des Stadtplanungsamtes vom 15.06.2021 mit den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Umweltbericht sowie die Begründung und Anlagen werden den Planunterlagen beigefügt.

- Die vom Stadtplanungsamt empfohlene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 01.12.2020 sowie die 12 Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 20.11.2020 sollen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich ausgelegt werden.

Anlagen:

- Präsentation

19 Planzeichnungen:

- 210615_I_610-3-6_OeA_P
- 210615_I_610-3-9_OeA_P
- 210615_I_610-3-10_OeA_P
- 210615_I_610-3-12_OeA_P
- 210615_I_610-3-22_OeA_P
- 210615_I_610-3-44_OeA_P
- 210615_I_610-3-50_OeA_P
- 210615_I_610-3-51_OeA_P
- 210615_I_610-3-53_OeA_P
- 210615_I_610-3-63_OeA_P
- 210615_I_610-3-66_OeA_P
- 210615_I_610-3-67_OeA_P
- 210615_I_610-3-72_OeA_P
- 210615_I_610-3-78_OeA_P
- 210615_I_610-3-102_OeA_P
- 210615_I_610-3-116-821-1_OeA_P
- 210615_I_610-3-117_OeA_P
- 210615_I_610-3-119_OeA_P
- 210615_I_610-4-3_OeA_P

19 Satzungen:

- 210615_I_610-3-6_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-9_Teil_I_OeB_T

- 210615_I_610-3-10_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-12_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-22_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-44_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-50_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-51_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-53_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-63_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-66_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-67_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-72_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-78_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-102_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-117_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-3-119_Teil_I_OeB_T
- 210615_I_610-4-3_Teil_I_OeB_T
- 210615_821-1_I_610-3-116_Teil_I_OeB_T

19 Begründungen:
- 210615_I_610-3-6_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-9_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-10_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-12_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-22_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-44_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-50_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-51_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-53_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-63_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-66_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-67_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-72_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-78_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-102_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-117_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-3-119_Teil_II_OeB_T
- 210615_I_610-4-3_Teil_II_OeB_T
- 210615_821-1_I_610-3-116_Teil_II_OeB_T

Umweltbezogene Stellungnahmen:
- Stn_Wasserwirtschaftsamt
- Stn_Oeffentlichkeit
- Stn_BlfD_6
- Stn_BlfD_9
- Stn_BlfD_10
- Stn_BlfD_22
- Stn_BlfD_44
- Stn_BlfD_51
- Stn_BlfD_53
- Stn_BlfD_66

- Stn_BlfD_67
- Stn_BlfD_78
- Stn_BlfD_102
- Stn_BlfD_4-3